

Alois Baumgartner

## Zukunftsfähige Gesellschaft: Sozialethische Reflexionen zu einer langfristig orientierten Verantwortung

### 1. Verantwortung für die Zukunft

Die prononcierte, im letzten Dezenium dieses Jahrhunderts zunehmende Verwendung der Kategorie Zukunft signalisiert eine Krise. Sie bringt eine Mischung aus Erfahrung, kollektiver Stimmungslage und individuellem Lebensgefühl zum Ausdruck, wonach es uns nicht mehr erlaubt ist, bisheriges Denken, bisherige Ansprüche und bisherige Politik einfach fortzuschreiben. Das Bewusstsein, dass sich in allen Bereichen gesellschaftlicher Entwicklung Unabwägbarkeiten verbergen, breitet sich in einer Weise aus, dass das „Risiko“ zu einer Signatur der modernen Gesellschaft wird und uns von der „Risikogesellschaft“ (Ulrich Beck) sprechen lässt. Wir ahnen, dass uns heute eine neue Dimension von Verantwortung abverlangt wird, ohne dass wir genau wüssten, wie wir sie einlösen könnten. Es ist kein Zufall, dass die sich häufende Rede von Zukunft mit einer Konjunktur des Verantwortungsbegriffs einhergeht. Die Frage nach der Zukunftsfähigkeit der fortgeschrittenen Industriegesellschaften und der „Ruf nach Verantwortung“ (Franz-Xaver Kaufmann) sind siamesische Zwillinge.

Auch die Wirtschaftsdenkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland aus dem Jahr 1991 präzisiert die klassisch-scholastische Überschrift „Gemeinwohl und Eigennutz“ in einem Untertitel: „Wirtschaftliches Handeln in Verantwortung für die Zukunft“. Misereor und Bund Naturschutz titeln ihre am Wuppertal-Institut in Auftrag gegebene Studie mit „Zukunftsfähiges Deutschland. Ein Beitrag zu einer global nachhaltigen Entwicklung“<sup>1</sup>. Das gemeinsame Wort der beiden großen Kirchen zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland versteht sich keineswegs nur als eine Zustandsbeschreibung und als eine Reflexion über die allfälligen nächsten Schritte gesellschaftlicher Gestaltung. Sie will vielmehr eine Vision für eine „Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“ sein.<sup>2</sup> Wer Buchtitel und Aufsatzüberschriften auch nur überfliegt und wer sich einen Überblick über Akademietagungen verschafft, weiß – um es paradox zu

formulieren –, dass die Zukunft auf der Tagesordnung steht: die Zukunft der Arbeitsgesellschaft, die Zukunft der Generationensolidarität, die Zukunft des Gesundheitswesens. Alle Großgruppen und Institutionen werden gleichsam einem moralischen Fitness-test unterworfen, ob sie denn für die Zukunft gerüstet seien. Ja, man scheut sich nicht vor programmatischen Formulierungen, die geistigen Purzelbäumen gleichen, wie „Kirche der Zukunft – Zukunft der Kirche“.

#### 1.1 Eine neue „Ethik für die technologische Zivilisation“

Ist die Rede von der Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft im Grunde nicht banal? Menschliches Handeln war und ist Zukunftsgestaltung und wird es immer sein. Jeder gegenwärtigen Entscheidung liegt eine Intention zu Grunde. Handeln ist immer ein Sich-Ausrichten auf Zukunft hin. Die intendierten Folgen (und die gewussten oder geahnten und in ihrer Wahrscheinlichkeit oder Gewissheit in Kauf genommenen Nebenfolgen) werden in den Akten des Tuns und Lassens vorweggenommen. Menschliches Handeln qualifiziert sich immer als Ausgreifen in die Zukunft und als zu verantwortendes Gestalten der Zukunft. Warum also heute dieses ausgeprägte Sprechen von der Verantwortung für die Zukunft?

Auf eine wesentliche Ursache hat Hans Jonas in seiner vor zwanzig Jahren erschienenen Studie „Das Prinzip Verantwortung“<sup>3</sup> hingewiesen. Es ist die Erfahrung und auch das Erschrecken darüber, dass die Handlungsmacht des Menschen sowohl der Größenordnung nach als auch in ihrer Reichweite und Fernwirkung als auch in ihrer Unumkehrbarkeit ins Unermessliche gewachsen ist. „Dass die Verheißung der Technik in Drohung umgeschlagen ist“<sup>4</sup>, wird bei Hans Jonas zur Ausgangsthese, die ihn nach einer neuen Ethik fragen lässt. Dem rasant wachsenden technologischen Wissen, das unserem Handeln Macht gebe, entspreche kein vergleichbares Vorherwissen der langfristigen Folgen und Nebenfolgen dieses Handelns. Der Lernprozess in Bezug auf die weltweiten Zusammenhänge des Handelns und in Bezug auf die von

uns gesetzten Determinanten für zukünftige Generationen und Gesellschaften verläuft langsamer als der vorseilende technologische Lernprozess. „Keine frühere Ethik hatte die globale Bedingung menschlichen Lebens und die ferne Zukunft, ja Existenz der Gattung zu berücksichtigen.“<sup>5</sup> Damit macht Hans Jonas fürs Erste plausibel, weshalb die kombinierte Diskussion über Zukunft und Verantwortung so forciert erscheint.

#### 1.2 Verflüchtigung der Verantwortung im gesellschaftlichen Niemandsland

Obwohl die Verantwortung angesichts des technologischen Fortschrittes und gerade auch in einer Zeit, in der der Mensch nach und nach den genetischen Bauplan alles Lebendigen zu lesen vermag, zu einer kaum mehr tragbaren Last wird, haben wir zugleich die Gefahr einer Verflüchtigung von Verantwortung zu konstatieren.

Die funktional ausdifferenzierte und spezialisierte Gesellschaft der fortgeschrittenen Moderne scheint nur noch parzellierte Zuständigkeiten und ebenso parzellierte Verantwortlichkeiten zuzulassen. Die Verantwortung für das Ganze von weit reichenden Entscheidungen und Entwicklungen lässt sich kaum mehr individuellen Verantwortungsträgern zu Lasten legen. Individuelle Freiheit und die Gewissensentscheidung des Einzelnen verlieren offensichtlich im systemischen Zusammenhang an Bedeutung. Die Verantwortung, die wir als wesentlich personale Verantwortung zu denken gewohnt sind, ist, so sehr sie auch beschworen wird, in Gefahr, sich im gesellschaftlichen Niemandsland zu verlieren. Wo der Einzelne sich nur noch als Rädchen in einem von Systemlogiken beherrschten und gesteuerten Getriebe erfährt, mutiert die Verantwortung für das Ganze zu einer gesellschaftlichen Verantwortung und damit zu einer beinahe folgenlosen, nahezu schicksalhaften Verantwortung aller. Wir sprechen dann von gesellschaftlicher Verantwortung, die aber genau gesehen häufig auf eine „niemandes Verantwortung“ hinausläuft, weil es keine Instanz mehr gibt, vor der sich die Allgemeinheit einer säkularisierten Gesellschaft zu verantworten hätte. Die „Zeit

der Schuldlosen“ – ist sie nicht eine bedrängende Diagnose unserer Gesellschaft? Was uns heute angesichts der ungeheuren gegenwärtigen Handlungspotentiale so häufig von Verantwortung sprechen lässt, ist offensichtlich das Entschwinden einer personal zurechenbaren Verantwortung, oder, wie es Ulrich Beck in aller Schärfe formulierte, das Entstehen einer „organisierten Unverantwortlichkeit“<sup>6</sup>.

## 2. Freiheitliche Gesellschaft oder solidarische Gesellschaft?

In der gegenwärtigen Diskussion um die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft scheinen zwei gegensätzliche Sichtweisen und Optionen vorherrschend zu sein. Die eine wird in die Frage gekleidet, ob nicht gerade in Deutschland während der letzten Jahrzehnte „ein Paradigmenwechsel stattgefunden habe, insofern der Grundwert der Freiheit nicht mehr gleichgewichtig mit dem Grundwert der Gerechtigkeit die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse bestimme, sondern eine Verlagerung von der Freiheit des Einzelnen hin zur Gerechtigkeit, von der Eigenverantwortung hin zur sozialen Sicherung eingetreten sei“<sup>7</sup>. Roman Herzog hat seine berühmte Berliner Rede vom 26. April 1997 in diesem Sinne akzentuiert, indem er eine Gesellschaft der Selbstständigkeit anmahnt, „in der der Einzelne mehr Verantwortung für sich und andere trägt und in der er das nicht als Last, sondern als Chance begreift ..., eine Gesellschaft, in der Freiheit der zentrale Wert ist und in der Freiheit sich nicht nur durch die Chance auf mehr materielle Zuwächse begründet“<sup>8</sup>.

In der anderen Sichtweise befindet sich unsere Gesellschaft auf dem Weg einer fortschreitenden Entsolidarisierung, die das, was in mehr als einhundert Jahren an sozialer Kultur und Sozialstaatlichkeit errungen wurde, verwerfe und dadurch die soziale Desintegration und die gesellschaftliche Spaltung in Kauf nehme. Das Wort der Kirchen zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland scheint sich dieser Perspektive anzuschließen. So heißt es bereits zu Beginn dieses Wortes: „Solidarität und Gerechtigkeit sind notwendiger denn je. Tiefe Risse gehen durch unser Land ... Doch Solidarität und Gerechtigkeit genießen heute keine unangefochtene Wertschätzung. Dem Egoismus auf der individuellen Ebene ent-

spricht die Neigung der gesellschaftlichen Gruppen, ihr partikulares Interesse dem Gemeinwohl rigoros vorzuziehen. Manche würden der regulativen Idee der Gerechtigkeit gern den Abschied geben.“<sup>9</sup>

Wir stehen einer überraschenden Polarität der Argumentationen gegenüber: hier diejenige, welche die Ursache der gegenwärtigen Krise einem Zuviel an solidarischer Vor- und Fürsorge zuordnet und zu deren Überwindung auf jene Kräfte setzt, die allein durch ein höheres Maß an individueller Eigenverantwortung entbunden würden, dort die andere Argumentation, die in ihren Analysen einen Rückfall in jenen Irrglauben konstatiert, „ein Ausgleich der Interessen stelle sich in der freien Marktwirtschaft von selbst ein“<sup>10</sup>. In beiden Argumentationen treten Freiheit und Solidarität gleichsam als Antipoden auf oder jedenfalls als konkurrierende Prinzipien, deren Geltung derzeit aus dem Gleichgewicht geraten sei. Strittig erscheint dabei nur, welchem Prinzip gegenwärtig zu viel oder zu wenig Gewicht beigemessen werde, beziehungsweise worauf künftig der Akzent zu setzen sei, auf produktive Freiheit oder auf verteilungsorientierte Solidarität.

### 2.1 Was meint hier Freiheit?

Für den vielschichtigen Begriff der Freiheit ergibt sich bereits aus seiner Zuordnung zum Begriff der Solidarität insofern eine Klärung, als hier Freiheit nicht im Sinne der „sittlichen Freiheit“ gebraucht wird, welche die Nicht-Determiniertheit des Menschen besagt, diesen als sittliches Subjekt ausweist und seine grundsätzliche Verantwortlichkeit begründet. Ebenso wenig kann hier Freiheit in einem theologischen Sinn einer inneren Befreiung von der Macht der Sünde gemeint sein. Vielmehr benennt Freiheit in unserem Zusammenhang schlicht die individuelle Handlungsfreiheit, die es dem Einzelnen erlaubt, ungehindert durch äußere Zwänge in der Wahl seiner Ziele und in der Wahl der zur Erreichung dieser Ziele geeigneten Wege, zwischen realen Alternativen seine Disposition zu treffen. Es geht um die Handlungsfreiheit, die Kreativität freisetzt und das Bewusstsein von Eigenverantwortung weckt. Es ist zugleich jene Freiheit, die der moderne Verfassungsstaat institutionell garantiert, und zwar in Form unmittelbar einklagbarer Grundrechte, welche die Selbstbestimmung des Menschen in allen wesentlichen Dimensionen personaler Existenz ermöglichen

und sowohl gegenüber staatlicher Gewalt als auch gegenüber gesellschaftlicher Macht zur Geltung bringen. Ihre grundsätzliche Einschränkung findet die grundrechtlich garantierte Freiheit nur in der gleichen Freiheit aller. Gewiss, die Anerkennung der Selbstbestimmung und die Respektierung des Lebensraumes des anderen stellen immer zugleich auch eine moralische Herausforderung dar. Insofern ist Freiheit zunächst ein für das menschliche Zusammenleben unabdingbares moralisches Prinzip. Im Rechtsstaat aber ist Freiheit zugleich zum zentralen Rechtsprinzip erhoben worden. Die erste und vornehmste Aufgabe des Rechts, sagt Karl Larenz, sei „die Abgrenzung und die Sicherung der individuellen Freiheitssphären“<sup>11</sup>.

### 2.2 Zuschärfung des Solidaritätsbegriffs

Auch die Leitidee der Solidarität wurde, jedenfalls in der Tradition der christlichen Soziallehre und namentlich in der solidaristischen Schule von Heinrich Pesch bis Gustav Gundlach und Oswald von Nell-Breuning, immer in dieser doppelten Bedeutung verstanden: als ethischer, das soziale Handeln bestimmender Grundsatz, der aber aus sich selbst zugleich immer auf strukturelle Verankerung und rechtliche Institutionalisierung drängt. Wie Freiheit, trägt auch Solidarität den Charakter eines Rechtsprinzips. Freilich hat der Begriff der Solidarität zu keiner Zeit vergleichbar scharfe Konturen erhalten. Was sich in diesem sozial- und rechtsethischen Prinzip an Anspruch geltend macht, erscheint auf den ersten Blick nicht in demselben Maß „definierbar“ und in seiner Verbindlichkeit aufzeigbar.

Solidarität lässt sich definieren als ein Ethos des Beistandes, das aus dem Bewusstsein erwächst, auf Grund der gemeinsamen personalen Würde mit allen, die Menschenantlitz tragen, verbunden zu sein. Als individuelles Ethos befähigt Solidarität den Einzelnen, in den unterschiedlichen Gemeinschaften, in denen er lebt, seinen Beitrag zum Wohl anderer und zum allgemeinen Wohl zu leisten. Er identifiziert sich mit dem Geschick der anderen in der Form von Mitfreude und Mitleid und lässt sich in Mitverantwortung und Mithaftung nehmen. Das, was den anderen geschieht, erfährt er als ihn selbst betreffend. Wenn Hilfe erforderlich ist, weiß er sich zuständig. Als einem gemeinschaftlichen Ethos ist der Solidarität freilich auch die Gegenbewegung

wesentlich, die Hinwendung der Gruppe zum Einzelnen. Die Lage des Einzelnen ist für die Solidargruppe nie belanglos, sondern immer eine moralische Herausforderung aller. Das allgemeine Wohl lässt sich in einer Solidargemeinschaft nicht von der Wohlfahrt jedes Einzelnen ablösen. Im Einzelnen wird gewissermaßen die Gruppe präsent.

Solidarität bezeichnet also – erstens – ein wechselseitig verpflichtendes Identifizierungsgeschehen. Solidarität beschreibt keine Einbahnstraße. Von daher verbietet sich eine verengte Sicht von Solidarität, wonach sie als regulative Idee im Wesentlichen nur im Bereich der Sozialpolitik und in der Begründung sozialstaatlicher Transfers zum Tragen komme, das heißt, in den gemeinschaftlich organisierten Formen der Daseinsvorsorge zu Gunsten des Einzelnen. Solidarität beinhaltet immer auch eine Anforderung an die Leistungsbereitschaft und Eigenverantwortlichkeit des Einzelnen, im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit zum allgemeinen Wohl beizutragen beziehungsweise Hilfen der Gemeinschaft nicht in Anspruch zu nehmen für Ziele, die er aus eigener Kraft zu erreichen vermag.

Das solidarische Ethos entspringt, so wurde gesagt, dem Wissen um die gemeinsame Würde aller, die der Gattung Mensch angehören. Von daher macht sich in der Solidarität – darin liegt ihr zweites Wesensmerkmal – ein universeller Anspruch geltend. Solidarität erstreckt sich prinzipiell auf alle, die Menschenantlitz tragen. Exklusivität ist ihr fremd. Eine Solidarität, die sich nur der eigenen Gruppe verpflichtet weiß, sich gegen andere richtet und ihnen das verweigert, was die Achtung ihrer personalen Würde gebietet, wäre ein Widerspruch in sich selbst.

Schließlich und drittens ergibt sich aus diesem Verständnis von Solidarität, dass sie eine vorrangige Verpflichtung gegenüber denjenigen beinhaltet, denen es verwehrt oder erschwert ist, ein menschenwürdiges Leben zu realisieren. Das Ethos der Solidarität zeigt sich in der Hilfe in der Not, in der „Entdeckung“ von latenter Benachteiligung, Marginalisierung und Diskriminierung und in der Sensibilität für die Gefährdung des Humanen in den gesellschaftlichen Prozessen. Die Ableitung der inhaltlichen Bestimmung und des Verpflichtungscharakters von Solidarität aus der Idee der Menschenwürde verlangt beides: Universalität und vorrangige Option für die Armen und Entrechteten.

### 2.3 Vorrang der Freiheit vor der Solidarität?

Gelegentlich wird die Frage aufgeworfen, welches denn in der Sorge um die Zukunft unserer Gesellschaft die vorrangige soziale Leitidee sei, ob nicht die freiheitlichen Prinzipien unserer Gesellschaft wie etwa der freie Wettbewerb auf Grund ihrer Produktivität zunächst zum Tragen kommen müssten, bevor die Verteilungsüberlegungen der solidarischen Gesellschaft am Platze seien. Was verteilt werden solle, müsse schließlich erst erwirtschaftet werden. Zunächst müssten die Leistungsfähigen gestärkt werden, die Leistungsträger, welche die Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft garantieren. Also zuerst der schöpferischen Freiheit freien Lauf lassen und dann nachträglich in solidarischer Gesinnung die Wunden verbinden, die der Wettbewerb in seiner Blindheit und in seiner Ungleichheit schaffenden Kraft geschlagen hat? Ein schlichter Gedankengang führt eine solche Rangfolge zwischen Freiheit und Solidarität ad absurdum. Woher haben die Leistungsträger und Wettbewerbsfähigen in unserer Gesellschaft ihr Leistungspotential? Wenn die „Starken“ in der Gesellschaft darüber nachdächten, kämen sie sehr rasch zum Ergebnis, dass sie ihre Leistungsfähigkeit nur zu einem relativ geringen Teil sich selbst, zum größeren Teil hingegen vielen anderen Menschen und nicht wenigen Gemeinschaften und sozialen Institutionen verdanken, die sie geprägt und zu dem gemacht haben, was sie sind, angefangen von den Eltern, die ihnen Geborgenheit und Zutrauen zur Welt und zu sich selbst gegeben haben. Wer sich dies klar macht, wird entdecken, dass er immer schon in einem solidarischen Zusammenhang stand und steht und dass seine Solidarität immer nur die Antwort auf eine vorgängige Solidarität anderer ist.

### 3. Freiheit und Solidarität – Garant einer zukunftsfähigen Gesellschaft

Freiheit, verstanden als Dispositionsfreiheit in der Ziel- und Mittelwahl, und Solidarität, verstanden als wechselseitige Identifikation und Beistandspflicht zwischen Einzelmensch und Gemeinschaft, stehen keineswegs schon per definitionem in einer konfligierenden Beziehung zueinander. Gleich, ob man sie als Leitideen des sozialen Handelns oder als institutionalisierte Prinzipien der Rechtsordnung betrachtet,

müssen die Ansprüche, die sich in ihnen geltend machen, nicht notwendig miteinander konkurrieren. Sie können ebenso in ein konstruktives und konfliktfreies Verhältnis zueinander treten und einander unterstützen und ergänzen. Der Zusammenhang zwischen beiden lässt sich offensichtlich nicht durchgehend in der Weise darstellen, dass ein Mehr an Solidarität immer zugleich ein Weniger an Freiheit bedinge und umgekehrt.

### 3.1. Solidarische Verwirklichung individueller Freiheit

Wo der solidarische Dienst an anderen, zum Beispiel die Unterhaltsleistung der Kinder gegenüber Eltern und Großeltern oder der Wehr- und Zivildienst zur Rechtspflicht erhoben und mit Sanktionen bewehrt ist, steht die Solidaritätsforderung zunächst zur Dispositionsfreiheit der Betroffenen im Widerspruch, der sich freilich dann auflöst, wenn jene den Dienst in einem Akt von Freiheit innerlich bejahen und die Verpflichtung moralisch sich zu Eigen machen. Im Übrigen gehört es zur Normalität einer freiheitlichen Gesellschaft, dass Menschen ihre grundrechtlich gesicherten Freiheiten und ihre gesellschaftlichen und politischen Mitsprache-, Mitwirkungs- und Mitentscheidungsbefugnisse bewusst als Chance und Aufforderung verstehen, innerhalb und außerhalb der eigenen Gruppe für die Benachteiligten und Marginalisierten einzustehen. In diesem Sinn werden zum Beispiel Meinungs- und Pressefreiheit zur Ermöglichung, denen eine Stimme zu verleihen, die sich selbst nicht artikulieren können und ohne Lobby sind. Im selben Sinn wird dann das freie Verfügungsrecht über Eigentum als Chance zu solidarischer Hilfe und zum Mäzenatentum wahrgenommen. Die eigene institutionell gesicherte Freiheit wird, wenn man etwa an das Beispiel von amnesty international denkt, zum Ausgangspunkt für die Solidarisierung mit denen, welchen die Freiheitsrechte vorenthalten werden, mit Gefolterten, politischen Gefangenen, diskriminierten Frauen usw. Je mehr die Freiheitsrechte aus einer umfassenden Sicht personaler Würde formuliert und begründet werden, desto stärker werden sie zum Impuls für eine Solidarität, welche die Universalisierung dieser individuellen Freiheitsrechte zum Ziel hat. Der Gedanke des gleichen Anspruchs aller Menschen auf die Gewährleistung der freiheitlichen Grundrechte liegt in der logischen Konsequenz sowohl der Freiheit als auch der Solidarität, welche beide ihre

Fundierung und ihren Ausgangspunkt in der moralisch verpflichtenden Idee der Menschenwürde haben.

### 3.2 Ungeschuldete Solidarität

Der innere Zusammenhang von Freiheit und Solidarität und seine Bedeutung für die Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft wird vor allem dort greifbar, wo sich Menschen aus freien Stücken solidarisch erweisen, wo sie weder durch Sitte noch Recht gedrängt für andere eintreten, ohne adäquate Gegenleistung gemeinschaftliche Funktionen und Ämter übernehmen und mit Trost, Fürsprache und Hilfe Beistand leisten. Solidarität ist zwar, wie wir gesehen haben, wesentlich ein Rechtsprinzip. Sie will sich im Recht inkarnieren. Solidarität nimmt dann die Form des Anspruchs an: des Anspruchs des Einzelnen, den er gegenüber der Rechtsgemeinschaft geltend macht, des Anspruchs, den die Rechtsgemeinschaft gegenüber dem Einzelnen erhebt und des Anspruchs, durch den die einzelnen Bürger wechselseitig verpflichtet sind. Die rechtliche Realisierung von Solidarität hat ihr Gewicht. Sie ist für jede Gesellschaft unverzichtbar und für ihre Zukunftsfähigkeit eine *conditio sine qua non*. Ist sie aber eine hinreichende Bedingung für Zukunftsfähigkeit? Ist die Humanität in einer Gesellschaft gesichert, in der alle nur das in das Miteinander investieren, was sie einander schulden und was ihnen das Recht abverlangt? Die Frage beantwortet sich von selbst. Das Recht kann immer nur für ein *minimum morale* Gewähr leisten. Jede Gemeinschaft lebt darüber hinaus von der Freigebigkeit, von der hilfreichen Spontaneität und vom ehrenamtlichen Engagement, das heißt, von

all dem, was weder einklagbar noch erzwingbar ist, sondern in freier Solidarität geschenkt wird. Die scholastische Philosophie hat den Zusammenhang von freier und rechtlich geschuldeter Solidarität auf die doppelte Formel gebracht: „Barmherzigkeit ohne Gerechtigkeit ist die Mutter der Auflösung“; aber: „Gerechtigkeit ohne Barmherzigkeit ist Grausamkeit“.<sup>12</sup>

### 4. Prinzip Verantwortung und Prinzip Hoffnung

So drängend das Problem auch ist, ob mit der immensen Ausweitung der Handlungsmöglichkeiten, die dem Menschen in der fortgeschrittenen Moderne zugewachsen sind, auch ein adäquater moralischer Fortschritt Schritt hält, so kann die Frage nach der Zukunftsfähigkeit einer Gesellschaft letztlich nicht allein ethisch beantwortet werden. Christen sollen nie aufhören, auch an das moralische Fortschreiten des Menschen zu glauben und daran zu arbeiten. Aber sie begegnen dem Glauben an den unbegrenzten moralischen Fortschritt mit Skepsis. Sie erwarten das letztlich Befreiende und Erlösende nicht vom moralischen Können und Wollen des Menschen. Christliche Hoffnung reicht weiter. Sie muss sich auch dort noch bewähren, wo wir die Grenzen des eigenen moralischen Vermögens erfahren und wo wir an die Grenzen unserer Möglichkeiten stoßen. Glück und Gelingen menschlichen Lebens und Zusammenlebens sind im Letzten nicht etwas, was der Mensch aus sich selbst erreichen kann, wenn er sich nur entsprechend anstrengt. Christlicher Glaube steht in

diesem Punkt diametral gegen den gesellschaftlichen und manchmal auch schon kirchlichen Trend. Der Mensch vermag seine Hoffnung nicht aus seinem moralischen Potential zu beziehen. Es verhält sich vielmehr umgekehrt: Sein moralisches Können und Wollen wächst ihm aus seiner gläubigen Hoffnung zu.

Das Prinzip Hoffnung lässt sich nicht in das Prinzip Verantwortung auflösen.

- 1 Zukunftsfähiges Deutschland, hrsg. v. BUND und Misereor, Basel–Boston–Berlin 1996.
- 2 Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit. Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland, eingeleitet und kommentiert von Marianne Heimbach-Steins und Andreas Lienkamp, München 1997.
- 3 Hans Jonas, Das Prinzip Verantwortung. Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation, Frankfurt a.M. 1979.
- 4 Ebd. 7.
- 5 Ebd. 28.
- 6 Vgl. hierzu Stephan Wehowsky, Über Verantwortung. Von der Kunst, seinem Gewissen zu folgen, München 1999, 13–20.
- 7 Anton Rauscher, Grundwertorientierungen in der gegenwärtigen Situation, in: Ders. (Hrsg.), Zukunftsfähige Gesellschaft. Beiträge zu Grundfragen der Wirtschafts- und Sozialpolitik (Soziale Orientierung 12), Berlin 1998, 16.
- 8 Roman Herzog, Aufbruch ins 21. Jahrhundert („Berliner Rede“ v. 26. April 1997), in: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, 33, 1997, 353–358, hier 355.
- 9 Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit, a.a.O., 61 f. (n. 2).
- 10 Ebd. 62.
- 11 Karl Larenz, Richtiges Recht. Grundzüge einer Rechtsethik, München 1979, 139.
- 12 Vgl. Josef Pieper, Das Viergespann. Klugheit – Gerechtigkeit – Tapferkeit – Maß, München 1964, 161.

Dr. theol. Alois Baumgartner ist Professor für Christliche Sozialethik an der Ludwig-Maximilians-Universität in München.

„... Die Dreifaltigkeit ist wirklich das Modell für eine neue Gesellschaft, die wir in Liebe und Gerechtigkeit erschaffen sollen. Deswegen ist für uns das Geheimnis der Dreifaltigkeit im Leben der Menschen etwas Wichtiges, das immer wieder zu betonen ist. Dieses Geheimnis soll als Impuls wirken, als Zeichen, als Band, als Ziel, auf das man hin lebt.

Wollte man alles in einer großen Idee zusammenfassen, könnte man folgendes sagen: Das Stichwort der sozialen Dimension unseres Glaubens in der heutigen Welt ist *Communio*. Diese *Communio* findet ihren Ursprung, ihre Quelle und ihren vollkommensten Ausdruck im Geheimnis der Dreifaltigkeit. Sie ist Ziel der ganzen Menschheit. Für diese *Communio* wurden wir durch die unendliche Gnade Gottes bestimmt, die in der Menschwerdung Jesu Christi ihren Höhepunkt erreichte.

Diese *Communio* kennzeichnet wesentlich die Kirche, die Leib Christi genannt wird und sich als Leib Christi zeigen muss, die als geeintes Volk aus der Einheit des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes her erscheint ...“

Auszug aus einer Rede Kardinal Lorscheiders